

BSSB

Sehr geehrter Herr Dr. Hanfland,
hallo Sebastian,

der seitens der Bürgerallianz Bayern mit E-Mail vom 8. Juli 2024 übermittelte Gesetzentwurf der Bayerischen Staatsregierung zur Erleichterung des Ehrenamts ist im Sinne des Ehrenamts im Schützenwesen klar positiv zu bewerten. Die das Ehrenamt von bürokratischen Hürden entlastenden Neuregelungen können auch für unterschiedliche Veranstaltungsformen, wie diese im Schützenwesen üblich sind, Relevanz entwickeln:

- **Ehrenamt seitens staatlicher Verwaltung fördern:**
Im Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz sollen mit Aufnahme eines Art. 87 BayVwVfG alle Behörden verpflichtet werden, bei ihrer Verwaltungstätigkeit (vgl. Art. 1 BayVwVfG) zu berücksichtigen, dass der ehrenamtliche Einsatz für das Gemeinwohl zu fördern ist.
 - Dies soll insbesondere bei der Ausübung von Ermessen sowie bei der Nutzung bestehender behördlicher Entscheidungs- und Beurteilungsspielräume zur Anwendung kommen.
 - **Dies kann unter dem Aspekt des Schützenwesens zum Beispiel bei bau- oder umweltrechtlichen Genehmigungen zum vereinseigenen Schießstättenbau, bei gaststättenrechtlichen Fragen wie Hygieneauflagen für Vereinsheime, bei allen schützenkulturellen wie schießsportlichen Veranstaltungen oder bei öffentlichen Vereinsveranstaltungen wie „Tagen der offenen Tür“, „Bürgerschießen“ etc. relevant sein.**

- **Befreiung von Anzeige- und Genehmigungspflichten:**
Ferner soll im Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) eine Regelung geschaffen werden, die von Anzeige- und Genehmigungspflichten für wiederkehrende, ehrenamtlich durchgeführte Veranstaltungen befreit.
 - So soll nach einem neu einzufügenden Art. 12 LStVG für anzeigepflichtige regelmäßig wiederkehrende ehrenamtliche Veranstaltungen eine einmalige Anzeige genügen und bei Genehmigungspflichten eine Durchführung nach Maßgabe der bisherigen Genehmigung ermöglicht werden.
 - Aus kompetenzrechtlichen Gründen kann sich die Befreiung nur auf landes- und ortsrechtliche Anzeige- und Genehmigungspflichten beziehen, nicht hingegen auf bundesrechtliche Anzeige- und Genehmigungspflichten, wie z. B. solche aufgrund der Straßenverkehrsordnung.
 - Eine Befreiungsentscheidung durch Verwaltungsakt ist nicht erforderlich. Die Befreiung von den Genehmigungspflichten erfolgt bereits kraft Gesetzes, allerdings mit der Maßgabe, dass der Veranstalter die jeweils zuständige Behörde rechtzeitig über die künftigen Veranstaltungen zu unterrichten hat und die zuständige Behörde nichts anderes bestimmt. Die Pflicht zur Information über die Veranstaltung für wiederkehrende, ehrenamtlich durchgeführte Veranstaltungen besteht gegenüber jeder Genehmigungsbehörde gesondert, beschränkt sich aber wegen der Bezugnahme auf die Maßgaben der bisherigen Genehmigung lediglich auf die Mitteilung des jeweiligen Termins der Veranstaltung.
 - Die Veranstaltung, die von einer Anzeige- oder Genehmigungspflicht entlastet werden soll, muss dem Gemeinwohl dienen, wobei als Veranstaltungszweck alle Arten von Veranstaltungen, insbesondere soziale, gesellschaftliche, kulturelle, sportliche, bildungspolitische oder vereinseigene Veranstaltungen oder Feierlichkeiten in Betracht kommen. Voraussetzung für die Befreiung ist, dass die Veranstaltung in der Vergangenheit bereits wiederholt, d.h. mindestens zweimal hintereinander beanstandungsfrei durchgeführt wurde.
 - **Dies kann unter dem Aspekt des Schützenwesens etwa bei regelmäßig stattfindenden, größeren Schießsportveranstaltungen, Schützenumzügen, Sebastianifeiern, Schützenwallfahrten, Veranstaltungen des Böllerschießens, Schützenfesten oder öffentlichen Vereinsveranstaltungen wie „Tagen der offenen Tür“, „Bürgerschießen“ etc. relevant sein.**

- **Verkehrssicherungspflicht bei Veranstaltungen:**
Zudem soll den Angehörigen der gemeindlichen Sicherheitsbehörden die Möglichkeit gegeben werden, u.a. bei Veranstaltungen die nötige Verkehrsregelung zu übernehmen und so Polizei und Freiwillige Feuerwehr zu entlasten. Zugleich werden die entsprechenden Befugnisse zur Sicherung von Veranstaltungen in einfach gelagerten Fällen und bei übersichtlichen Verkehrsverhältnissen auf von den Gemeinden hierfür beauftragte, ehrenamtlich tätige Personen übertragen.
 - o In ländlichen Gebieten kann zur Sicherung von Veranstaltungen je nach Ausstattungsgrad in gleicher Weise an den Einsatz vertrauenswürdiger, von den Kommunen bestimmter ehrenamtlicher Personen für diese Zwecke gedacht werden. Gewähr für eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung können dabei insbesondere Personen bieten, die volljährig, gesundheitlich geeignet und eine gewisse Vorbildung bzw. Vorkenntnisse auf dem Gebiet der Verkehrssicherung haben. Die Gemeinde entscheidet, wann, wo und welche Personen sie für entsprechend zuverlässig und verantwortungsvoll hält. Dabei sind entsprechende kommunale Entscheidungen der örtlichen Polizeidienststelle sowie der jeweils zuständigen Straßenverkehrsbehörde vorab zur Kenntnis zu bringen.
 - o **Dies kann unter dem Aspekt des Schützenwesens etwa bei größeren Schießsportveranstaltungen, Schützenumzügen, Sebastianifeiern, Schützenwallfahrten, Veranstaltungen des Böllerschießens, Schützenfesten oder öffentlichen Vereinsveranstaltungen wie „Tagen der offenen Tür“, „Bürgerschießen“ etc. relevant sein.**

- **Finanzielle Entlastung bei ehrenamtlichen Veranstaltungen:**
Über eine Ergänzung des Art. 16 Abs. 2 Satz 1 des Kostengesetzes können ehrenamtliche Veranstaltungen, die im Gemeinwohlinteresse durchgeführt werden, auch finanziell entlastet werden.
 - o Kosten, die notwendig zur Durchführung solcher Veranstaltungen anfallen, sollen demnach ganz oder teilweise entweder schon nicht erhoben bzw. später erlassen oder erstattet werden können.
 - o Das kann insb. für die Feuerwehrkosten anlässlich der Begleitung von Umzügen etc. von Bedeutung sein.
 - o **Dies kann unter dem Aspekt des Schützenwesens etwa bei größeren Schießsportveranstaltungen, Schützenumzügen, Sebastianifeiern, Schützenwallfahrten, Veranstaltungen des Böllerschießens, Schützenfesten oder öffentlichen Vereinsveranstaltungen wie „Tagen der offenen Tür“, „Bürgerschießen“ etc. relevant sein.**

Zusammenfassend wird der nun vorliegende Gesetzentwurf der Bayerischen Staatsregierung seitens des Bayerischen Sportschützenbunds e. V. (BSSB) begrüßt. Inwieweit die neuen Regelungen allerdings tatsächlich zur Entlastung des Ehrenamts im Schützenwesen führen, wird wohl auch mit der nun vorgelegten, gesetzlichen Regelung weitestgehend am konkreten Ermessenshandeln der zuständigen Behörden liegen.

Einer Veröffentlichung der hier gegebenen Position durch den Bayerischen Landtag aufgrund der Eintragung des BSSB im Bayerischen Lobbyregister (Registernummer: DEBYLT00E0, registriert seit 11.05.2022) steht nichts entgegen.

Der über die Bürgerallianz Bayern eingeräumten Möglichkeit, sich an der diesbezüglichen Verbandsanhörung zu beteiligen, nachkommend, bitten wir Sie um eine fristgerechte Einspeisung der hier gegebenen, verbandlichen Stellungnahme für den Bayerischen Sportschützenbund e. V.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

Alexander Heidel
(Geschäftsführer)